



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

6. September 2016

### **Nr. 2016-536 R-360-11 Parlamentarische Empfehlung Max Baumann, Spiringen, zu Wildschadenreglement; Antwort des Regierungsrats**

#### **I. Ausgangslage**

Am 25. Mai 2016 reichte Landrat Max Baumann, Spiringen, mit Zweitunterzeichner Alois Zurfluh, Attinghausen, eine Parlamentarische Empfehlung ein. Damit soll dem Regierungsrat empfohlen werden, das Wildschadenreglement vom 26. Juni 1995 (RB 40.3161) zu überarbeiten. Die Anwesenheit von Grossraubwild und die damit verbundenen Entschädigungen für Schäden an Nutztieren sowie Schutzmassnahmen seien zu definieren. Die Kosten, die Grossraubwild verursachen, soll allein der Kanton tragen und nicht aus dem Wildschadenfonds beglichen werden.

Zur Begründung des Vorstosses erwähnt der Erstunterzeichner, dass die vermehrte Anwesenheit des Grossraubwilds Luchs und Wolf den Wildschadenfonds durch die Entschädigung von Nutztieren und die Kosten für Schutzmassnahmen künftig erheblich belastet. Er bemängelt, dass die rund 600 Jäger, die den Wildschadenfonds wesentlich mitfinanzieren, für Schäden und Schutzmassnahmen, verursacht durch nicht jagdbares Wild wie Luchs und Wolf, aufkommen müssen.

#### **II. Antwort des Regierungsrats**

Um Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden zu finanzieren und um Wildschäden zu entschädigen, besteht gemäss Artikel 32 Absatz 1 Jagdverordnung (KJSV; RB 40.3111) ein Wildschadenfonds. Dieser wird nach Absatz 2 geöfnet mit:

- a) fünf Prozent aller Jagdpatentgebühren;
- b) den Abschussgebühren für erlegtes Hirschwild;
- c) dem Erlös von Fall- und Frevelwild;
- d) Einlagen, die der Landrat im Rahmen des Voranschlags frei bestimmt;
- e) dem Erlös aus dem Wertersatz gemäss Artikel 45 Jagdverordnung.

Das Wildschadenreglement regelt in Artikel 2 und 3, welche Schäden und Verhütungsmassnahmen über den Wildschadenfonds vergütet werden. Daraus geht hervor, dass Schäden, die Grossraubtiere an Nutztieren verursachen, durch den Wildschadenfonds vergütet werden. Hingegen werden Verhütungsmassnahmen zum Schutz vor Grossraubtieren nicht durch den Wildschadenfonds vergütet.

Dieser Aufwand wird über das Konto 2744.3130.01, Massnahmen Herdenschutz, vergütet.

Durch Grossraubtiere verursachte Schäden werden zu 80 Prozent durch den Bund abgegolten. Die restlichen 20 Prozent vergütet der Kanton aus dem Wildschadenfonds. Der Kantonsanteil, der durch Grossraubtiere verursachten Schäden betrug in den vergangenen fünf Jahren durchschnittlich 1'460 Franken. Im Jahr 2015 musste mit 4'930 Franken der höchste Betrag ausbezahlt werden.

Der Wildschadenfonds wurde in einer Zeit errichtet, in der Schäden durch Grossraubtiere noch kein Thema waren. Mit den Mitteln aus dem Wildschadenfonds sollten Schäden vergütet werden, die durch jagdbare Tiere an Wiesland und Kulturen (vornehmlich Hirschscha'den) oder an Nutztieren (vornehmlich Fuchs- und Marderschäden) verursacht werden. Von der Jagdseite ist ein namhafter Beitrag zur Verhütung und Behebung von Schäden jagdbarer Tierarten zu leisten. Die Verpflichtung leitet sich ab aus dem Interesse der Jägerschaft an einem Wildbestand, der eine angemessene jagdliche Nutzung ermöglicht und dementsprechend auch Schäden verursachen kann.

Inzwischen müssen aus dem Wildschadenfonds, wie erwähnt, auch Schäden nicht jagdbarer Grossraubtiere vergütet werden. Im Gegensatz zu den jagdbaren Tierarten entsteht dem Jäger beim Grossraubtier kein jagdlicher Nutzen. Der Regierungsrat geht daher mit dem Erstunterzeichner einig, dass Schäden durch Grossraubtiere nicht in erster Linie durch Patent- und Abschussgebühren abgedeckt werden sollen. Die Präsenz von Grossraubtieren wird in der Gesellschaft kontrovers diskutiert. Schliesslich gilt es Mehrheitsentscheide zu akzeptieren. Wenn die heutige Gesellschaft die Anwesenheit von Grossraubtieren befürwortet, so hat sie in der Konsequenz auch die gemäss Bundesrichtlinien (Konzept Wolf; Richtlinie des Bundesamts für Umwelt [BAFU] zum Herdenschutz) anerkannten Schäden zu tragen.

Gemäss Artikel 32 Jagdverordnung besteht heute schon die Möglichkeit, den Wildschadenfonds mit Kantongeldern zu öffnen. Auch in Zukunft sollen Wildschäden, unabhängig davon, welche Tierart sie verursachen, aus dem Wildschadenfonds vergütet werden. Die Auszahlungen aus dem Wildschadenfonds werden transparent ausgewiesen und sind nach den einzelnen Tierarten aufgegliedert. Damit kann auch der notwendige Betrag, der aus der Kantonsrechnung für Grossraubtierschäden dem Wildschadenfonds zu vergüten ist, ermittelt werden.

Der Regierungsrat will Artikel 4 des Wildschadenreglements mit einem neuen Absatz ergänzen:

#### **Artikel 4 Absatz 3 (neu)**

<sup>3</sup> Der Kantonsanteil für die Vergütung von Grossraubtierschäden wird dem Wildschadenfonds aus der allgemeinen Rechnung zurückvergütet.

Mit dieser Ergänzung ist Gewähr geboten, dass der Beitrag der Jägerschaft an den Wildschadenfonds auch künftig für die Verhütung und Vergütung von Schäden jagdbarer Tierarten verwendet wird.

### **III. Empfehlung des Regierungsrats**

Die Parlamentarische Empfehlung greift einen Punkt auf, den der Regierungsrat mit einer Anpassung

des Wildschadenreglements zu regeln gewillt ist. Gestützt auf die vorgängig aufgeführten Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Empfehlung im Sinne der regierungsrätlichen Antwort zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Parlamentarischen Empfehlung); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle; Amt für Forst und Jagd; Direktionssekretariat Finanzdirektion; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion; Finanzdirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'D' followed by 'B. C.' and a period.